

Stadtmarketing Luckenwalde e. V.

S a t z u n g

Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.12.2005

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Stadtmarketing Luckenwalde e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Luckenwalde.
- (3) Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Die Registernummer lautet: VR 407

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt folgende Ziele:
 1. die Förderung des allgemeinen Wohlergehens und der Anziehungskraft der Stadt Luckenwalde als Kreisstadt des Landkreises Teltow-Fläming und der sie umgebenden Gemeinde Nuthe-Urstromtal zu betreiben und das Zusammenwirken aller am Wohl der Stadt Luckenwalde interessierten Kräfte, insbesondere des Handels, Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des Dienstleistungsgewerbes, der kommunalen Behörden und sonstiger Institutionen sowie Vereine zu fördern und
 2. durch diese Förderung zur Verbesserung der **Wirtschaftskraft und Attraktivität insbesondere in der Innenstadt von Luckenwalde** beizutragen.
- (2) Der Verein dient diesen Zwecken insbesondere durch:
 1. Förderung und Unterstützung des Netzwerkes aller an der Entwicklung der Innenstadt interessierten Akteure,
 2. Veranstaltungen von Arbeitstagen und Beteiligung an Veranstaltungen außerhalb von Luckenwalde,
 3. konkrete Maßnahmen und Aktionen, die dem Zweck des Vereins entsprechen – somit der Entwicklung der Innenstadt Luckenwaldes – förderlich sind sowie
 4. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über wichtige Maßnahmen, Ergebnisse und Entwicklungen auf den Arbeitsgebieten des Vereins.
- (3) Der Verein ist weltanschaulich und politisch neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche und juristische Personen) und Ehrenmitgliedern mit einem Mindestalter von 16 Jahren.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (3) Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erforderlich. Die Aufnahme als Mitglied wird durch den Vorstand bestätigt. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod beendet. Das gleiche gilt bei Auflösung juristischer Personen ohne Rechtsnachfolger. Bei juristischen Personen mit Rechtsnachfolger geht die Mitgliedschaft im Falle ihrer Auflösung auf den Rechtsnachfolger über.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und dem Vorstand schriftlich zu erklären.

- (6) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur möglich, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen bzw. grob fahrlässig gehandelt hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Eine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrags erfolgt nicht.

Der Ausschließungsbeschluss ist mit den Ausschließungsgründen dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen Berufung schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden einlegen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung. Der Beitrag ist zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Bei Aufnahme in den Verein, ist eine einmalige Aufnahmegebühr entsprechend eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu entrichten. Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein wie auch die Beiträge dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

§ 5 Organe und Einrichtungen des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung,
Vorstand.

- (2) Der Vorstand kann zur Förderung der Vereinsarbeit die Einsetzung von Arbeitskreisen und –gruppen beschließen. Arbeitsgruppenteilnehmer müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein. Die Arbeitskreise und –gruppen sind berechtigt, an den Vorstand Anträge zu stellen und dürfen nur nichtöffentlich fungieren. Es ist gestattet zu den Beratungen Gäste einzuladen.
- (3) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Mitglied seinen Beitrag bis zu dem Geschäftsjahr, das der Mitgliederversammlung vorausgeht, gezahlt hat.
- (3) Bei Wahlen kann jedes Mitglied seine Stimme entweder in der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl abgeben. Die Stimme kann auch einem schriftlich bevollmächtigten Vertreter übertragen werden.
- (4) Zu den Mitgliederversammlungen wird mindestens 4 Wochen vor Termin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorstandsvorsitzenden eingeladen. Angelegenheiten, die nicht auf der der Einberufung beigefügten Tagesordnung stehen, dürfen nur behandelt werden, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder zustimmt.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Dies sollte innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von 3 Monaten statt, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Die Festlegung der Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder i. S. d. § 7 (1),
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - die Bestimmung der Anzahl und Wahl der Abschlussprüfer,
 - die Beschlussfassung über
 1. den Geschäftsbericht,
 2. die Jahresrechnung mit Prüfbericht,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Beitragsordnung des Vereins,
 5. die Änderung der Satzung,
 6. die Berufung gegen des Ausschluss von Mitgliedern,
 7. die Auflösung des Vereins,
 - die Beratung des Arbeitsplans und die Entgegennahme des Wirtschaftsplanes.
- (7) Alle Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vereinsvorsitzenden, oder dessen Stellvertreter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Ein Vertreter der Stadt ist als festes Vorstandsmitglied zu bestimmen.
- (3) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - die Führung der Geschäfte des Vereins und damit die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Geschäftsführung,
 - die Einrichtung und Organisation der Geschäftsstelle,
 - die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Erarbeitung von Beschlüssen.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Verein nach außen. Zusammen mit einem der beiden Stellvertreter oder dem Schatzmeister vertritt er den Verein rechtlich im Sinne des § 26 BGB; dabei bleibt die Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden. Der Vorstand regelt im Innenverhältnis durch seine Geschäftsordnung die Vertretungsregelung für die stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister; er kann zudem die rechtliche Außenwirkung des Vereins für bestimmte Aufgaben auf den Geschäftsstellenleiter durch Regelung in der Geschäftsordnung oder Einzelfallbeschluss übertragen.
- (7) Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins nach Maßgabe der Gesetze und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er bereitet den Wirtschaftsplan vor, sorgt für eine ordnungsmäßige Finanzwirtschaft bis hin zu Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses. Ausgabenwirksame Beschlüsse des Vorstandes wie auch Abweichungen vom Wirtschaftsplan bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters, die nur durch einen Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitgliederzahl ersetzt werden kann.
- (8) Alle Protokolle und Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind vom Vereinsvorsitzenden, der dessen Stellvertreter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle dient der Durchführung der Beschlüsse der Organe des Vereins.
- (2) Die Geschäftsstelle kann von einem Geschäftsstellenleiter geleitet werden.
- (3) Der Geschäftsstellenleiter wird vom Vorstand angestellt.
- (4) Die Anstellung und Entlassung weiterer Mitarbeiter erfolgt im Innenverhältnis durch den Geschäftsstellenleiter im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (5) Der Geschäftsstellenleiter führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsorgane und nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms,
 - Führung der Finanzgeschäfte gemäß Delegation durch den Schatzmeister bzw. Vorstand,
 - Entwurfsaufstellung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss,
 - Vorbereitung des Jahresberichts,
 - Vorbereitung der Beratungen der Vereinsorgane,
 - Betreuung der Arbeitsgruppen,
 - Leitung der Geschäftsstelle,
 - Teilnahme an den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung (ohne Stimmrecht).
- (6) Der Geschäftsstellenleiter hat Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit. Die arbeitsrechtlichen Angelegenheiten des Geschäftsstellenleiters werden für den Verein durch den Vorstand im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse besorgt.

§ 9 Haushaltsjahr und Mittelverwendung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 10 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens hierzu einberufende Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 3 Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der der Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder bedarf.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation im Sinne von § 26 BGB durch den Vorstand. Im Falle der Auflösung geht das gesamte Vereinsvermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Luckenwalde. Es darf nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinn der Satzung verwendet werden.